

HANDICAP UND RECHT

11 / 2020 (17.12.2020)

Sozialversicherungen: Was ändert sich 2021?

Ab dem 1. Januar 2021 treten diverse Gesetzesanpassungen und -neuerungen in Kraft. Die AHV/IV-Renten und weitere Sozialversicherungsbeträge werden an die Preis- und Lohnentwicklung angepasst, ältere Arbeitslose können sich bei ihrer Pensionskasse weiterversichern, betreuende Angehörige werden bessergestellt und die im Sommer 2019 vom Parlament beschlossene Revision des Allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts tritt in Kraft. Die umfangreichen Neuerungen bei den Ergänzungsleistungen wurden bereits in [Handicap und Recht 10/2020](#) erläutert.

Das Parlament hat in den vergangenen zwei Jahren einige Neuerungen im Sozialversicherungsrecht beschlossen. Nachdem der Bundesrat auch die notwendigen Ausführungsbestimmungen verabschiedet hat, können die Änderungen am 1.1.2021 bzw. am 1.7.2021 in Kraft treten.

1. Anpassungen an die Preis- und Lohnentwicklung

Per 1.1.2021 werden **die AHV/IV-Renten** der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung angepasst und entsprechend erhöht: Bei einer vollen Beitragsdauer steigt die minimale AHV/IV-Rente um 10 Franken pro Monat (von 1'185 Franken auf 1'195 Franken pro Monat), die maximale AHV/IV-Rente um 20 Franken pro Monat (von 2'370 Franken auf 2'390 Franken pro Franken).

Gleichzeitig steigen auch die **Hilflosenentschädigung** in der AHV und der IV, der **Intensivpflegezuschlag** der IV für

Minderjährige, der **Assistenzbeitrag** der IV sowie die Beträge für den **allgemeinen Lebensbedarf bei den Ergänzungsleistungen**. Ebenfalls erhöht wird der **Mindestbeitrag an die AHV/IV/EO** (von 496 auf 503 Franken pro Jahr). Auch die **Grenzbeträge in der obligatorischen beruflichen Vorsorge** erfahren eine Anpassung: Der Koordinationsabzug wird auf 25'095 Franken erhöht und die Eintrittsschwelle liegt neu bei 21'510 Franken.

Die einzelnen Beträge sind auf dem am 21.10.2020 erschienenen [Hintergrunddokument des Bundesamtes für Sozialversicherungen](#) abrufbar.

2. Weiterversicherungsmöglichkeit für ältere Arbeitslose in der beruflichen Vorsorge

Ab 1.1.2021 können Personen, die ihre Arbeitsstelle nach Vollendung ihres 58. Altersjahres verlieren, bei der bisherigen Pensionskasse versichert bleiben. Neben

der Pflicht zur Einzahlung von Risikobeiträgen und zur Beteiligung an den Verwaltungskosten besteht die Möglichkeit, weiterhin Sparbeiträge für das Alter einzuzahlen. Wer sich für eine Weiterversicherung entscheidet und mindestens die Risikobeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag) sowie den Verwaltungskostenanteil weiter einzuzahlen vermag, hat im Gegenzug weiterhin die gleichen Rechte wie die anderen bei der Pensionskasse versicherten Personen (Verzinsung, Umwandlungssatz und Rente).

3. Bundesgesetz zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung

Durch das Bundesgesetz zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung erfahren per 1.1.2021 bzw. per 1.7.2021 mehrere Bundesgesetze Anpassungen.

Ab 1.1.2021 sehen das Obligationenrecht (OR) und das Arbeitsgesetz (ArG) auch für Arbeitnehmende, die erwachsene Familienangehörige oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartner aufgrund eines Unfalls oder einer Erkrankung betreuen, einen **bezahlten Urlaub** vor. Dieser beträgt maximal 3 Tage pro Ereignis bzw. 10 Tage pro Jahr.

Durch eine Änderung im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) wird der Anspruch auf Anrechnung einer **Betreuungsgutschrift** ab 1.1.2021 ausgeweitet. Neu besteht auch Anspruch auf eine Betreuungsgutschrift, wenn eine Person mit einer Hilflosenentschädigung wegen leichter Hilflosigkeit betreut wird. Auch die Betreuung von Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern gibt neu Anrecht auf Anrechnung einer Betreuungsgutschrift.

Das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) wird dahingehend angepasst, dass ab 1.1.2021 **Hilflosenentschädigungen** und **Intensivpflegezuschläge** für Kinder unter 18 Jahren während mindestens 30 Tagen weiter ausbezahlt werden, wenn sich das Kind im Spital befindet. Dauert der Spitalaufenthalt länger als 30 Tage und ist die Anwesenheit der Eltern im Spital nachgewiesenermassen weiterhin notwendig, werden die Leistungen auch darüber hinaus weiter ausbezahlt.

Erst per 1.7.2021 wird das Erwerbsersatzgesetz (EOG) dahingehend ergänzt, dass Eltern für die Betreuung schwer erkrankter und verunfallter Kinder ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen können und eine als Taggeld ausgerichtete **Betreuungsentschädigung** erhalten. Das Taggeld entspricht 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens bzw. höchstens 196 Franken pro Tag und wird während maximal 14 Wochen innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten ausgerichtet.

4. Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts

Ebenfalls per 1.1.2021 tritt die vom Parlament im Sommer 2019 verabschiedete Revision des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Kraft. Damit wird die Frist zur Geltendmachung einer Rückforderung von unrechtmässig bezogenen Leistungen von 1 Jahr auf 3 Jahre verlängert.

Ab 1.1.2021 besteht zudem die gesetzliche Grundlage, dass in den einzelnen Sozialversicherungsgesetzen eine Kostenpflicht für Beschwerdeverfahren vor den kantonalen Versicherungsgerichten eingeführt werden kann. Im Bereich der Invalidenversicherung besteht bereits seit dem Jahre 2006 eine solche Kostenpflicht und bei Abweisung einer Beschwerde können Gerichtskosten in der Höhe von 200 Franken

bis maximal 1'000 Franken auferlegt werden. Ob und wenn ja auf wann in weiteren Einzelgesetzen wie z.B. im Unfallversicherungsgesetz (UVG) ein kostenpflichtiges

Beschwerdeverfahren eingeführt wird, kann noch nicht abgeschätzt werden. Entsprechende Bestrebungen sind zurzeit jedenfalls noch nicht bekannt.

Zahlreiche Neuerungen durch die Reform bei den Ergänzungsleistungen (EL)

Ab dem 1. Januar 2021 treten ausserdem zahlreiche Änderungen in Kraft, die vom Parlament im Rahmen der Reform der Ergänzungsleistungen beschlossen wurden. Inclusion Handicap hat die wichtigsten Neuerungen in Handicap und Recht 10/2020 zusammengetragen.

Impressum

Autor/in: Petra Kern, Rechtsanwältin, Abteilungsleiterin Sozialversicherungen

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch

Alle Ausgaben «Handicap und Recht»: [Chronologisches Archiv](#) | [Stichwortsuche](#)